



Nr. 06/2021 am Donnerstag, den 11.03.2021

Inhaltsverzeichnis Nr. 06/2021

- **Bekanntmachung Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „1. Erweiterung des Bebauungsplanes Südlich Nockstraße – Sondergebiet Forstbetrieb“**

Bekanntmachung zur Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

BEKANTMACHUNG

In seiner Sitzung vom 19.02.2020 hat der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung des Bebauungsplanes Südlich Nockstraße – Sondergebiet Forstbetrieb“ beschlossen.

In der Sitzung vom 01.12.2020 wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, Schalltechnischer Untersuchung und Niederschlagswasserbeseitigungskonzept gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Planstand vom 03.03.2021 mit Begründung vom 03.03.2021, überarbeiteter Schalltechnischer Untersuchung und Niederschlagswasserbeseitigungskonzept vom 03.03.2021 hängen beim Markt Murnau, Marktbauamt, James-Loeb-Straße 11 (Eingang Schererweg), 2. Obergeschoss (Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) vom

19. März 2021 bis einschließlich 20. April 2021

öffentlich aus. Die genannten Unterlagen der vorliegenden Neuaufstellung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung des Bebauungsplanes Südlich Nockstraße – Sondergebiet Forstbetrieb“ sind im o.g. Zeitraum auch auf der Homepage des Marktes Murnau a. Staffelsee (www.murnau.de) unter folgendem Link zu finden: <https://murnau.de/de/bauleitplanung.html>

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zu äußern. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Murnau a. Staffelsee, 11.03.2021


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

Rathaus	<input type="checkbox"/>
Froschhausen	<input type="checkbox"/>
Egling	<input type="checkbox"/>
Hechendorf	<input type="checkbox"/>
Weindorf	<input type="checkbox"/>
Westried	<input type="checkbox"/>

Aushang am 11.03.2021/hk
Abgenommen am